GROSSE KREISSTADT HORB AM NECKAR

B e g r ü n d u n g

Zur Abrundungssatzung Röhrenbrunnenweg/Bruckstraße in Horb a.N.-Nordstetten

I. Planungsvoraussetzungen

Im Zuge der Planung der Ortsdurchfahrt Nordstetten, die in ihrer damaligen Form heute nicht mehr weiterverfolgt wird, wurde der Gebäudekomplex auf dem Grundstück Nr. 939 abgerissen. In der Zwischenzeit ist auf dem Flurstück Nr. 939/1 ein Neubau errichtet worden.
Für die südlich angrenzende Parzelle Nr. 27 mußte eine Bauvoranfrage abgewiesen werden, da es sich hier um ein dem Außenbereich zuzuordnendes Grundstück handelt.
Zusätzlich besteht noch die Möglichkeit und auch die Absicht, das Flurstück Nr. 939 einer Bebauung zuzuführen.

II. Einfügung in den vorbereitenden Bauleitplan

Der gesamte Bereich ist im Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche dargestellt.

III. Planungsziele

Durch die geplante Abrundungssatzung soll die Voraussetzung geschaffen werden, diesen Bereich städtebaulich neu zu ordnen. Dabei muß die geänderte Straßenführung berücksichtigt werden, der Ortsrand kann festgelegt und neu gestaltet werden und eine Bebauung wird ermöglicht.

Der Bereich Röhrenbrunnenweg/Bruckstraße stellt durch seine topografische Lage und wegen der noch vorhandenen ortsbildprägenden Elemente ein besonderes städtebauliches Ensemble dar. Deswegen sind Festsetzungen nach § 9 BauGB mit in die Abrundungssatzung einbezogen worden.

Das Haus Bruckstraße 20 sollte als ortsbildprägend und dorftypisch hervorgehoben werden. Daher wird der Brunnen, der vor dem Haus Bruckstraße 14 geplant war, vor das Haus Nr. 20 verlegt. Die Einfahrt zum Röhrenbrunnenweg muß dann nicht verschwenkt werden und das Haus behält seine grüne Vorfläche und die nötige Betonung.

. . .

Der beiliegende Plan mit seinen Textteilen enthält die Festsetzungen zu:

- Art und Maß der baulichen Nutzung
- Bauweise
- Überbaubare Fläche
- Stellung der baulichen Anlagen
- Bindungen für die Bepflanzung und die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern.

IV. Kosten

Zusätzliche Kosten durch den Erlaß dieser Satzung entstehen keine.

Aufgestellt:
Horb a.N., den 08. November 1989

Stadtplanungs- und Hochbauamt
I. A.

Trienekens
Trienekens

Anerkannt:
Horb a.N., den 14/11. 89

Bürgermeisteramt
I.V.

Munding